VERORDNUNG (EWG) Nr. 3069/88 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2469/88 zu Festsetzung des höchstzulässigen Feuchtigkeitsgehalts für das in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1988/89 zur Intervention angebotene Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2391/88 (4), wurde der höchstzulässige Feuchtigkeitsgehalt auf 14,5 % festgesetzt. Mit Artikel 2 Absatz 4 der genannten Verordnung wurde außerdem vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten auf Antrag und unter gewissen Bedingungen ermächtigt werden können, einen höheren Feuchtigkeitsgehalt anzuwenden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2469/88 (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2769/88 (6), hat die Kommission gewisse Mitgliedstaaten ermächtigt, einen Feuchtigkeitsgehalt von 15,5 % anzuwenden.

Das Vereinigte Königreich hat wegen der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse im Sommer 1988 die Anwendung des höchstmöglichen Feuchtigkeitsgehalts für Weichweizen und Gerste beantragt. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2469/88 sollte deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2469/88 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 75.
(5) ABl. Nr. L 213 vom 6. 8. 1988, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 248 vom 7. 9. 1988, S. 5.

ANHANG

„ANHANG

Feuchtigkeitshöchstgehalt für die im Wirtschaftsjahr 1988/89 zur Intervention angebotenen Getreidearten

Mitgliedstaat	Höchstgehalt (in %)	Getreideart
Deutschland	15,5	Alle Getreidearten
Belgien	15,5	Alle Getreidearten
Dänemark	15,5	Alle Getreidearten außer Roggen
	15,0	Roggen
Luxemburg	15,5	Alle Getreidearten
Niederlande	15,5	Alle Getreidearten
Irland	15,5	Alle Getreidearten
Vereinigtes Königreich	15,5	Weichweizen und Gerste"